

Invalidenleistungen - Informationen zum Leistungsausweis

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Leistungsanspruch

Ihr Leistungsanspruch auf eine **Grundpension** sowie auf eine befristete **Zusatzpension** der Pensionskasse besteht zunächst für die **befristete Dauer von 2 Jahren**. Während dieser Zeit wird die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) über Ihren Invaliditätsfall entscheiden und allenfalls bereits eigene Leistungen ausrichten.

Nach Ablauf der 2 Jahre schliesst sich die Pensionskasse dem Entscheid der IV an und übernimmt den festgesetzten Invaliditätsgrad. Sollte die IV Leistungen gänzlich ablehnen, würden grundsätzlich auch die Zahlungen der Pensionskasse nach Ablauf der 2 Jahre definitiv enden. Eine Ausnahme besteht dort, wo die IV wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades (weniger als 40%) Leistungen verweigert. In diesen Fällen werden das Bestehen und der Grad der Invalidität mittels eigenen Untersuchungen der Pensionskasse ermittelt. Ein Leistungsanspruch besteht jedoch nur bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent.

Solange die eidgenössische Invalidenversicherung (IV) keine bzw. keine erhöhten Leistungen zuspricht, wird zur Invalidenpension längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ein Zuschuss in der Höhe von 3/4 der maximalen IV-Rente gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet er sich nach dem Beschäftigungsgrad und bei Teilinvalidität zusätzlich nach dem Invaliditätsgrad. Leistungen der eidgenössischen IV werden an den Zuschuss angerechnet.

Auszahlungsbetrag

Massgebend ist in erster Linie der „Total Zahlungsbetrag monatlich“. Dieser berücksichtigt auch allfällige Nachbezüge oder Rückzahlungen.

Auszahlungstermin

Die Auszahlung Ihrer Pension erfolgt zwischen dem 7. und 10. des jeweiligen Rentenmonats.

Meldepflicht von Erwerbseinkommen

Ein Erwerbseinkommen, welches trotz bestehender Invalidität noch erzielt wird, ist der Pensionskasse sofort zu melden, damit eine allfällige Überentschädigung rechtzeitig geprüft werden kann. Zu diesem Zweck sind der Pensionskasse laufend Kopien der Lohnabrechnungen und am Jahresende eine Kopie des Lohnausweises zuzustellen.

Weitere Meldepflichten

Der Pensionskasse Stadt Zürich, Geschäftsbereich Versicherung, Postfach, 8039 Zürich sind unverzüglich schriftlich zu melden:

- Adressänderungen
- Kontoänderungen
- Todesfall der rentenberechtigten Person
- Leistungen von in- oder ausländischen Sozialversicherungen

Überprüfungen

Die Pensionskasse ist jederzeit berechtigt, die Gesundheitsverhältnisse der pensionsberechtigten Person zu überprüfen. Sie würden in diesem Fall rechtzeitig informiert.

Anmeldung bei der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) / Verrechnung

Sie sind verpflichtet, sich sofort bei der IV für den Bezug von Leistungen bzw. deren Erhöhung anzumelden, sofern dies nicht schon geschehen ist. Anmeldeformulare können bei der SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich bezogen werden. Senden Sie uns bitte von der letzten Seite des ausgefüllten Anmeldeformulars eine Kopie als Bestätigung zu und beachten Sie auch weiterhin, dass der Pensionskasse von sämtlichen Mitteilungen, Beschlüssen und Verfügungen der IV sofort nach Erhalt eine Kopie zuzustellen ist. Pensionsberechtigte, die es trotz diesem Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen, oder die sich Abklärungen und Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzen, haben keinen Anspruch auf Zuschuss, was auch die Rückzahlung bereits zu Unrecht bezogener Zuschüsse einschliesst.

Werden IV-Leistungen rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuzahlen. Sind die Rentenleistungen der IV kleiner als der Zuschuss, so umfasst die Rückzahlung nur den Betrag der IV-Rente. Pensionsberechtigte sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Nachzahlungen der IV im Zeitpunkt des IV-Entscheidung der Pensionskasse abzutreten. Soweit nach Beginn der Leistungen der IV noch Anspruch auf einen Lohn bestanden hat, bleibt auch deren Rückforderung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Personalrechts bzw. der Bestimmungen der Arbeitgeber/in vorbehalten.

AHV-Beiträge

Lassen Sie sich Ihre AHV-Beitragspflicht durch die AHV prüfen (für Zürich: SVA Zürich, Röntgenstr. 17, 8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00), um fehlende Beitragsjahre zu vermeiden.

Rückfragen

Sollten Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrer Pensionierung auftauchen, stehen wir für telefonische Anfragen gerne zur Verfügung.

Persönliche Vorsprachen bei der Pensionskasse können in Ausnahmefällen sinnvoll sein, setzen jedoch unbedingt eine **Voranmeldung** voraus. Danke für Ihr Verständnis.

Rechtsmittel

Unser Schreiben gilt als Entscheid der Pensionskasse. Sollten Sie mit dem Inhalt nicht einverstanden sein, können Sie innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Direktion der Pensionskasse Stadt Zürich Einsprache erheben. Stattdessen steht Ihnen auch die direkte Klage beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (Lagerhausstrasse 19, Postfach 441, 8401 Winterthur) offen. Die Einsprache bzw. Klage muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind nach Möglichkeit beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse Stadt Zürich